

Bekanntmachung
zur 2. Änderung der Friedhofssatzung vom 08.09.2004
der Ortsgemeinde Kleinich
vom 22.07.2025

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Kleinich hat am 17.05.2024 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzungsänderung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

§ 2 wird wie folgt geändert:

- (1) Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige Anstalt (öffentliche Einrichtung) der Gemeinde.
- (2) Er dient der Bestattung derjenigen Personen, die
 - a) bei ihrem Tode Einwohner der Gemeinde waren,
 - b) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte habe,
 - c) Tot- oder Fehlgeburten nach § 8 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 BestG; soweit diese in der Gemeinde geboren wurden bzw. wenn ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist oder
 - d) ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind.
- (3) Auf dem Friedhof soll ferner bestattet werden, wer früher in der Gemeinde gewohnt hat und seine Wohnung hier nur wegen der Aufnahme in auswärtige Altenpflege- oder ähnliche Einrichtung oder wegen Verlegung des Wohnsitzes zu auswärts wohnenden Angehörigen zur Vermeidung der Aufnahme in einer der genannten Einrichtungen aufgegeben hat.
- (4) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 2

§ 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
 - a. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle, Behindertenfahrräder oder ähnliche Hilfsmittel sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen,
 - b. Waren und Leistungen aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten und hierfür zu werben,
 - c. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
 - d. Druckschriften zu verteilen,
 - e. den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,

- f. Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
- g. Tiere – ausgenommen Blindenhunde - mitzubringen,
- h. zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben.
- i. gewerbsmäßig oder andere als eigene Grabstätten zu fotografieren oder zu filmen, es sei denn,
 - aa) ein entsprechender Auftrag eines Nutzungsberechtigten liegt vor oder
 - bb) der Friedhofsträger hat zugestimmt. Für das Verwaltungsverfahren gilt § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend.

Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 3

§ 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009, GVBl. S. 355, in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden.

§ 4

§ 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Rasengräber
 - c) Urnengrabstätten als Reihengrabstätten
 - d) Baumgrabstätten (Friedhof Kleinich)
 - e) Ehrengabstätten

§ 5

Folgender § 16 a wird neu eingefügt:

§ 16 a Baumgrabstätten

- (1) Baumgrabstätten sind Urnengrabstätten zur Bestattung von Aschen im Wurzelbereich an besonders ausgewiesenen Bäumen. Baumgrabstätten werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Baumgrabstätte ist nicht möglich. Im Übrigen gelten die Vorschriften für Urnengrabstätten.
- (2) In einer Baumgrabstätte darf eine Urne beigesetzt werden, die innerhalb von 20 Jahren biologisch abgebaut sein muss. Die Nutzungszeit wird für die Dauer von 20 Jahren festgelegt.

- (3) Sollte der Baum im Laufe der Nutzungszeit zerstört oder aus Sicherheitsgründen gefällt werden, schafft die Friedhofsverwaltung Ersatz durch Pflanzung eines neuen Baumes.
- (4) Eine Kennzeichnung der Grabstätte erfolgt nicht. Auf einer Steinstele am Grabfeld wird die Möglichkeit geschaffen, auf einer einheitlichen, von der Friedhofsverwaltung zur Verfügung gestellten Tafel auf den Verstorbenen hinzuweisen (Vor- und Nachname, Geburts- und Sterbejahr).
- (5) Der Grabschmuck darf nur anlässlich der Beisetzung abgelegt werden. Er besteht dabei maximal aus dem Urnenkranz und einem Gesteck bis 30 cm Durchmesser. Der Grabschmuck ist spätestens zwei Wochen nach der Bestattung durch die Angehörigen zu entfernen.
- (6) Die Gestaltung und Pflege des Grabfelds erfolgt durch die Gemeinde.
- (7) Wird die Bestattung einer Baumgrabstätte nicht beantragt, erfolgt diese in üblichen Urnengräbern.

§ 6

Folgender § 18 a wird neu eingefügt:

§ 18 a Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen

Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabzuweisung vorzulegen.

§ 7

(1) § 22 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 17 und 18 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) § 18 Abs. 6 wird neu eingefügt:

- (6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel ist nicht gestattet.

§ 8

§ 19 erhält folgende Neufassung:

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 4 betritt,
- 2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
- 3. gegen die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 Satz 1 verstößt,

4. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs. 1),
 5. Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
 6. als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 18a),
 7. Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 21 Abs. 1),
 8. Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 29, 20 und 22),
 9. Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§22 Abs. 6)
 10. Grabstätten vernachlässigt (§ 23),
 11. die Leichenhalle entgegen § 24 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 betritt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kleinich, den 22.07.2025
Ortsgemeinde Kleinich
(DS)
gez. Burkhard Born
Ortsbürgermeister

HINWEIS

Gem. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Verbandsgemeindeverwaltung Bernkastel-Kues